



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
Postfach
9404 Rorschacherberg

St.Gallen, 3. Februar 2026

Genehmigung Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum sowie Zusicherung Beitrag aus der Programmvereinbarung mit dem Bund

Gemeinde:	Rorschacherberg					
Gesuchs-Nr.:	25-5946	Projekt-Nr.: 61.016				
Gesuchsteller(in):	Gemeinde Rorschacherberg Goldacherstrasse 67, 9404 Rorschacherberg					
Vorhaben:	Offenlegung Hofbächlein Abschnitt Brunnenstrasse bis Thalerstrasse und Sondernutzungsplan Gewässerraum Hofbächlein					
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Offenlegung Hofbächlein im Bereich Seeburgstrasse					
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	<table><tbody><tr><td>1. Durchlass Brunnenstrasse</td><td>2'756'162 / 1'260'180</td></tr><tr><td>2. Unterquerung Hofbächlein</td><td>2'756'164 / 1'260'177</td></tr></tbody></table>		1. Durchlass Brunnenstrasse	2'756'162 / 1'260'180	2. Unterquerung Hofbächlein	2'756'164 / 1'260'177
1. Durchlass Brunnenstrasse	2'756'162 / 1'260'180					
2. Unterquerung Hofbächlein	2'756'164 / 1'260'177					
Schwerpunktkoordinaten der Revitalisierung:	2'756'188 / 1'260'140					
Routennummer/ Kilometrierung:	27069 / km 0.010 bis km 0.130					

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 25. August 2025 ersuchte der Gemeinderat Rorschacherberg um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 28. Oktober bis 28. November 2022 durchgeführt. Das Revitalisierungsprojekt wurde zusammen mit dem



Sondernutzungsplan für die Gewässerraumfestlegung vom 14. Juni bis 15. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Gegen das Vorhaben sind fünf Einsprachen eingegangen, die in der Zwischenzeit alle vorbehaltlos zurückgezogen wurden.

B. Im Zusammenhang mit dem Bau von drei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Nr. 1224 soll das Hofbächlein offengelegt werden. Das Hofbächlein fliesst heute eingedolt, in grosser Tiefe entlang der westlichen Parzellengrenze. Mit dem Vorhaben wird das Hofbächlein unterhalb der Thalerstrasse gefasst und auf einer Länge von rund 100 m, entlang dem heutigen Terrain, offengelegt. Im unteren Projektbereich muss der Durchlass Brunnenstrasse und der Anschluss an den Burgbach, aufgrund der neuen Höhenlage, neu erstellt werden.

C. Nachdem im Frühling 2023 eine Vernehmlassung zum Projekt durchgeführt worden war, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie den Abteilung Wasserbau und Naturgefahren zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für den Verkehrsübergang Brunnenstrasse und die Werkleitungsunterquerungen (Wasser, Gas, EW, Telefon, UPC) im Bereich der Brunnenstrasse.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht Naturgefahren wird das vorliegende Projekt begrüsst. Die gewählten Wassermengen wurden von der Gefahrenkarte übernommen. Im vorliegenden Projekt wurde die Beurteilung der Verkläusungsgefahr beim neuen Durchlass durchgeführt.

Die Auswirkung der Massnahmen auf die Gefahrenkarte wird nur sehr gering sein. Der Grund liegt darin, dass der Bach oberhalb der Thalerstrasse ausufert und dieser zu kleine



Durchlass im Projekt nicht ersetzt wird. Aus diesem Grund kann auf eine Gefahrenkarte nach Massnahmen verzichtet werden.

3. Fischereirechtliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus fischereilicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Bodenschutzrechtliche Aspekte

Der Boden ist nachweislich stark mit PFAS belastet. Es ist damit zu rechnen, dass auch der Aushub sehr hohe Werte aufweist. Der Vollzug der Abfallverordnung obliegt der Gemeinde. Somit ist in diesem Fall die Gemeinde zuständig dafür sicherzustellen, dass das belastete Material korrekt entsorgt wird. Sie verweisen hierzu auf das beiliegende Merkblatt "Umgang mit durch PFAS belastetem Aushubmaterial und Bodenaushub". Der Untergrund wird beprobt werden müssen, um die korrekte Entsorgung sicherzustellen bzw. vorher eine Kostenschätzung machen zu können, mit wie viel zusätzlichen Ausgaben zu rechnen ist.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Gewässerraum Hofbächlein, Abschnitt Brunnenstrasse bis Thalerstrasse, Festlegung des Gewässerraums

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Revitalisierungsvorhabens. Gemäss Planungsbericht wird grundsätzlich von einer minimalen Breite von 11 m ausgegangen. Hinsichtlich einer naturnahen Ausbildung des Gewässerraums werden die Böschungen nach Möglichkeit mit variablen Böschungsneigungen zwischen 1:3 und 1:2 ausgebildet. Damit der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden kann, muss der Gewässerraum ab der Böschungsoberkante eine minimale Breite von 2 m aufweisen. Um diese Bedingungen erfüllen zu können, wird die Gewässerraumbreite auf 12 m erhöht.

b) Der Perimeter ist in den von den Baumassnahmen betroffenen Parzellen festzulegen und somit ist der Abschnitt zwischen der Brunnenstrasse und der Thalerstrasse nachvollziehbar.



c) Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen wurden berücksichtigt. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b GSchG und dem Wasserbaugesetz des Kantons St. Gallen leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind.

In Art. 18ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar.

Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden.

Nach Art. 54 WBG wird die Beitragshöhe nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes, sowie nach dem ökologischen Wert des Vorhabens bemessen.

In der Regel werden die Beiträge auf zwischen 35 und 75 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt und mit einem Kostendach (Höchstbetrag) versehen. Dienen die



vorgesehenen Massnahmen einer optimaleren Nutzung des Grundstücks, werden tiefere Beiträge ausgerichtet.

Der zugesicherte Kantonsbeitrag umfasst die Summe der Beiträge aus der Programmvereinbarung (Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 8) sowie den Beitrag aufgrund des kantonalen Wasserbaugesetzes (Art. 52).

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a, Art. 37 und 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Innoplan Bauingenieure, Arbon, umfassend:
 - . Übersicht 1:10'000 (Plan Nr. 21246-201) vom 30. März 2023,
 - . Technischer Bericht (Nr. 21246) vom 13. Juli 2023,
 - . Bilderdokumentation (Nr. 21246) vom 17. März 2023,
 - . Kostenvoranschlag (Nr. 21246) vom 17. März 2023,
 - . Situation 1:200 (Plan Nr. 21246-202A) vom 8. August 2025,
 - . Querprofile 1:100 (Plan Nr. 21246-203A) vom 8. August 2025,
 - . Längenprofil 1:200/50 (Plan Nr. 21246-204) vom 13. Juli 2023,
 - . Normalprofile 1:50 (Plan Nr. 21246-205) vom 13. Juli 2023.
 - . Anhang 1, Situation Hochwasser,
 - . Anhang 2, Hydraulik,
 - . Anhang 3, Kurzbericht Geotechnik AG,
 - . Anhang 4, Berechnung Durchlass Brunnenstrasse,
 - . Anhang 5, Auswertung Bodenproben,
 - . Anhang 6, Analyse Bodenproben,
 - . Anhang 7, Situation Ansaaten und Bepflanzung,
 - . Anhang 8, Bepflanzungs- und Pflegekonzept,
 - . Anhang 9, Pflanzliste Sträucher.
 - Ergebniszusammenfassung Baggersondierungen 2025 der Andres Geotechnik AG, St.Gallen, vom 27. Oktober 2025.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;



- b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
- 4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung ohne Anspruch auf Entschädigung verlangt werden.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Marco Steiner, tel. 058 229 21 08)

1. Für den Verkehrsübergang Brunnenstrasse wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Die Begleitung des Projektes, inkl. Abnahme der Bauarbeiten, obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Marco Steiner, ist zur Startsitzenz einzuladen.
3. Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten und einheimischen Arten zu bepflanzen.
4. Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich und in den Gesuchsunterlagen bezeichnet ist. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben. Es darf nur dafür geeigneter Konstruktionsbeton verwendet werden (z.B. Betonsorte SG1 gemäss Richtlinie Anforderungen Betonbau des Tiefbauamts). Auf Sicker- und Geröllbeton ist zu verzichten.
5. Das Projekt sieht Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen, welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
6. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.



2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
4. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
5. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
6. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 568'500.-- massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Bundesbeitrag von 60 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Bundesbeitrag (PVR077) von gesamthaft maximal Fr. 341'100.-- (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Ingenieur- und Planerleistungen	97'000.00	100	97'000.00
2	Bauarbeiten Offenlegung	253'000.00	100	253'000.00
3	Nebenarbeiten Offenlegung	27'000.00	100	27'000.00
4	Bauarbeiten Durchlass Brunnenstrasse	77'000.00	50	38'500.00
5	Nebenarbeiten Durchlass Brunnenstrasse	6'000.00	50	3'000.00
6	Mehrkosten Entsorgung Oberboden (PFAS)	150'000.00	100	150'000.00
Gesamt		610'000.00		568'500.00
Beitragssatz und Höchstbetrag			60%	341'100.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag des Innoplan, Arbon vom 17. März 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



Der zugesicherte Gesamtbeitrag wird vollumfänglich mit Mitteln aus der Programmvereinbarung mit dem Bund (Art. 8 WBG Bund) finanziert. Aufgrund der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsprojekten können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG).

2. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich. Die Schlussrechnung ist zwingend bis zum 31.12.2027 bei der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie einzureichen. Später eingereichte Rechnungen fallen nicht mehr unter die vorliegende Zusage und können somit nicht berücksichtigt werden.
Sollten zum Zeitpunkt der Abrechnung die vorhandenen Kredite der laufenden NFA-Periode bereits ausgeschöpft sein, behalten wir uns vor, die Beiträge erst in der kommenden Periode auszurichten.
3. Für die Arbeitsvergaben sind die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.51), das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
4. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.-- bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
5. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst.6 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltschutzdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle
Amtsleiter

**Beilagen:**

- genehmigter Situationsplan 1:200 (Plan Nr. 21246-202A) vom 8. August 2025
- genehmigter Sondernutzungsplan Gewässerraum vom 13. Juli 2023
- wasserbauliche Stellungnahme vom 22. Dezember 2025
- fischereirechtliche Bewilligung vom 8. Dezember 2025
- Merkblatt "Umgang mit durch PFAS belastetem Aushubmaterial und Bodenaushub
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49) (marcel.zottele@sg.ch)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (jan.schick@sg.ch)
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf (heinrich.adler@sg.ch)
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling (mario.wuest@sg.ch)
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau (marco.steiner@sg.ch)
 - . Naturgefahren (roger.moor@sg.ch)